Verband/Stelle: **Fairtrade Deutschland e.V.**
Maarweg 165, 50825 Köln
www.fairtrade-deutschland.de
Deutsches Lobbyregister R000838

Ansprechpartner: Tim Stoffel
Politischer Referent, Tel.: 0221 942040
t.stoffel@fairtrade-deutschland.de

Stellungnahme von Fairtrade Deutschland vom 28.07.2025 zum Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung der Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabebeschleunigungsgesetz)

Wir begrüßen die geplante Vereinfachung des Vergaberechts in Verbindung mit dem darin enthaltenen Bekenntnis zur nachhaltigen öffentlichen Beschaffung und zur Digitalisierung. Richtig umgesetzt ergänzen sich diese drei Ziele gegenseitig und führen zu einer weniger bürokratischen und damit effizienteren öffentlichen Beschaffung, die effektiver in der Erreichung ihre strategischen Ziele ist – von der Förderung des Wettbewerbs und der Wirtschaftlichkeit, über die Förderung von sozialer und ökologischer Nachhaltigkeit sowie Innovation bis zur Förderung von kleinen und mittelständischen Betrieben.

Besonders positiv hervorzuheben sind die Verordnungsermächtigung zu (§ 113 GWB) zur Beschaffung von klimafreundlichen Leistungen und die klärenden Formulierungen zur Markterkundung (§ 28 (1) VgV), aus denen jetzt explizit hervorgeht, dass sie umweltbezogene und soziale Aspekte umfassen kann. Eine Reihe von Vereinfachung für Bieterunternehmen zeigt, dass Entbürokratisierung möglich ist, ohne die strategischen Ziele öffentlicher Beschaffung zu untergraben, z.B. indem über Eigenerklärungen hinausgehende Unterlagen nur von Aussichtsreichen Bewerbern einzufordern sind (§ 122 VgV).

Im Vergleich zum Entwurf des Vergabetransformationsgesetzes von 2024 fehlt es im vorliegenden Gesetzesentwurf allerdings an Vorgaben und Maßnahmen zur Stärkung der nachhaltigen öffentlichen Beschaffung. Trotz der Fortschritte bei der Berücksichtigung von ökologischen und sozialen Kriterien bei öffentlichen Aufträgen von Kommunen, Bundesländern und Bundeseinrichtungen der letzten Jahre, steht zu befürchten, dass das strategische Ziel einer nachhaltigen öffentlichen Beschaffung, die die Transformation zu einer nachhaltigen Wirtschaftsweise als Anreizinstrument unterstützt, ohne gesetzliche Vorgaben nicht flächendecken zu erreichen ist. Damit riskiert Deutschland das Ziel Nummer 8 „Verantwortungsvolle Konsum- und Produktionsmuster“ der von Deutschland und der EU getragenen Ziele für nachhaltige Entwicklung (SDGs) zu verfehlen und damit auch die Mehrheit der weiteren 17 Ziele zu schwächen. Darunter vor allem die Bekämpfung von Armut und Hunger, die Förderung von Gesundheit und Wohlergehen, Geschlechtergerechtigkeit, menschenwürdige Arbeit sowie Klima und Naturschutz.

Unternehmen brauchen Planungssicherheit, um ihre Angebote an öffentliche Verwaltungen nachhaltiger zu gestalten. Die flächendeckende Einforderung von sozialen und ökologischen Kriterien bei öffentlichen Ausschreibungen bewirkt, dass sich der Markt weiterentwickelt und so dazu beiträgt, die Ziele für nachhaltige Entwicklung der Agenda 2030 zu erreichen.

Dort wo der Markt es hergibt, sollte der nachhaltige Einkauf die Norm sein und verbindlich umgesetzt werden. Bei Gütern und Dienstleistungen, wo dies noch nicht der Fall ist, sollte durch die Verankerung von Nachhaltigkeitskriterien in der Angebotswertung ein klares Signal an den Markt gesendet werden und besonders nachhaltige und innovative Angebote bevorzugt werden.

Mit dem Vergabebeschleunigungsgesetz bietet sich die Möglichkeit diese Ziele zu stärken. Dafür schlägt Fairtrade Deutschland folgende Ergänzungen und Änderungen vor (s.a. die **Übersichtstabelle auf Seite 5**):

Fairer Handel als Vergabekriterium

Fairer Handel ist eine Handelspartnerschaft, die auf Dialog, Transparenz und Respekt beruht und nach mehr Gerechtigkeit im internationalen Handel strebt. Durch die Einforderung von Fairtrade-Siegeln oder vergleichbaren Gütezeichen (nach §34 VgV) tragen öffentliche Ausschreibungen zu fairem Handel und nachhaltiger Entwicklung bei. Ziel ist es, dass Bäuerinnen und Bauern sowie Arbeiterinnen und Arbeiter über existenzsichernde Lebensgrundlagen verfügen, ihre Potentiale entfalten und ihre Zukunft selbstbestimmt gestalten können. Über gerechtere Handelsbedingungen, demokratisch verfasste Interessenvertretungen, finanzielle Unterstützung, Weiterbildungsangebote und bessere Marktzugänge können Produzierende aus Ländern des globalen Südens ihre Ziele aus eigener Kraft erreichen. Armut wird der globale Handel nur dann verringern und nachhaltige Entwicklung fördern, wenn er gerechter und transparenter wird, damit auch die Menschen am Anfang der Lieferkette ein Leben in Würde führen können. Die öffentliche Beschaffung mit ihrem strategischen Ziel der Förderung einer nachhaltigen Wirtschaftsweise kann dazu einen entscheidenden Beitrag leisten.

Nach § 97 GWB sind soziale und ökologische Kriterien in der öffentlichen Beschaffung zu berücksichtigen. In der Praxis besteht bei der konkreten Anwendung dieser Kriterien aber immer noch Rechtsunsicherheit. Eine Ergänzung, um wichtige Beispiele für diese Kriterien, könnte die Situation vereinfachen und Klarheit bei Beschaffungsverantwortlichen herstellen. Die explizite Aufnahme des fairen Handels und fairer Arbeitsbedingungen in die Definition für soziale Kriterien in der öffentlichen Beschaffung im Gesetzestext wäre ein wichtiger Schritt dazu. Die Aufnahme des fairen Handels als Kriterium für die Wirtschaftlichkeit eines Angebots (im Rahmen des Most Economically Advantageous Tender, MEAT) wird aktuell auch vom Committee on International Trade des Europaparlaments bei der Reform des europäischen Vergaberechts vorgeschlagen. Möglich wäre die Aufnahme des fairen Handels in die Definition für soziale Kriterien in der öffentlichen Beschaffung in GWB und der UVGO.

Eine weitere sinnvolle Ergänzung von Nachhaltigkeitsaspekten betrifft die Anlage 9 der VergStatVO. Zur Verbesserung der Datenerhebung sollte diese um weitere soziale Kriterien ergänzt werden, wie die Anforderung der Erfüllung der Voraussetzungen eines Gütezeichens über

die Erfüllung sozialer und ökologischer Kriterien (z.B. Grüner Knopf, Fairtrade, Blauer Engel), existenzsichernde Einkommen und Löhne und verantwortungsvolle Einkaufspraktiken.

Verbindliche Vorgaben

Eine Kombination von Soll- und Muss-Vorgaben entspricht den Empfehlungen, die auch Mitgliedsorganisationen von Fairtrade Deutschland, wie Femnet e.V., im Zuge der Beratung zu nachhaltiger öffentlicher Beschaffung seit längerem an öffentliche Verwaltungen geben, um das Ziel einer nachhaltigen öffentlichen Beschaffung zu erreichen. Bei Produktgruppen, in denen der Markt bereits ein nachhaltiges Angebot bereitstellt, sollte dies verpflichtend unter Einhaltung von Nachhaltigkeitskriterien beschafft werden. Ist dies bei einer Produktgruppe oder einem bestimmten Produkt oder einer Dienstleistung nicht möglich, kann durch die Einbindung von sozialen und ökologischen Vorgaben in die Wertungskriterien und durch die Kommunikation mit dem Markt signalisiert werden, dass nachhaltige Angebote gewünscht werden.

Es bedarf daher einerseits verbindlicher interner Vorgaben und andererseits auch verbindlicher gesetzlicher Vorgaben. Wo es bereits anspruchsvolle und vertrauenswürdige Auszeichnungen für nachhaltige Produkte gibt, sollten diese als Mindeststandards definiert werden. Für die faire Beschaffung muss eine rechtssichere Definition geschaffen werden, die die anerkannten Fair-Handels-Kontrollsysteme umfasst.

Verbindliche Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen bei sensiblen Produktgruppen

Für sensible Produktgruppen mit einem hohen Risiko für die Verletzung von Menschen- und Arbeitsrechten entlang der Lieferkette muss die Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen gewährleistet sein. Einige Bundesländer haben entsprechende Vorgaben zur verpflichtenden Berücksichtigung der ILO-Kernarbeitsnormen in ihren Landesvergabegesetzen, an denen sich der Bund orientieren könnte.

Insbesondere Agrarerzeugnisse, Textilprodukte aber auch IT-Produkte fallen unter die sensiblen Produktgruppen und öffentliche Auftraggeber sollten entsprechende Nachweise über die Erfüllung der ILO-Kernarbeitsnomen einfordern, bspw. über Gütezeichen.

AVV nachhaltige Beschaffung

Parallel zur AVV Klima kann eine AVV nachhaltige Beschaffung eine Hilfestellung für Beschaffungsverantwortliche und Bieterunternehmen sein und die praktische Umsetzung nachhaltiger Beschaffung unterstützten. Die Ausarbeitung einer AVV nachhaltige Beschaffung würde es ermöglichen, in einem offenen Prozess einfache, aber wirkungsvolle Optionen für eine Kombination von Soll- und Muss-Vorgaben für soziale und ökologische Kriterien in der öffentlichen Beschaffung und für eine verbindliche Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen bei sensiblen Produktgruppen zu entwickeln. Hierfür könnte die Verordnungsermächtigung in § 113 GWB so angepasst werden, dass diese Ermächtigung neben vergaberechtliche Regelungen zu verpflichtenden Anforderungen an die Beschaffung von klimafreundlichen Leistungen, auch solche Regelungen in Bezug auf soziale und ökologische Kriterien der nachhaltigen Beschaffung umfasst. Damit könnte die Bundesregierung verpflichtende Anforderungen an die Beschaffung von Produkten stellen, die unter sozialen und ökologischen Bedingungen hergestellt wurden.

Anhebung von Schwellenwerten

Mit der Erhöhung der Schwellenwerte, bis zu denen Direktvergaben möglich sind, durch die Ausnahme der Bundesbehörden von Schwellenwerten für zentrale Regierungsbehörden nach Art. 4 der Richtlinie 2014/24/EU (§ 106 GWB) und die Erhöhung der Wertgrenzen für Direktaufträge in der Bundeshaushaltsverordnung (§ 55 BHO), geht das Risko einher, dass zentrale strategische Ziele der öffentlichen Beschaffung, wie die Herstellung eines fairen Wettbewerbes, der Förderung kleiner und mittelständischer Unternehmen sowie die Förderung von Nachhaltigkeit und Innovation in der Praxis nicht mehr oder in geringerem Maße verfolgt werden. All diese Ziele können auch in Direktaufträgen verfolgt werden, es bedarf dafür aber Regelungen für Direktaufträge zu Transparenz und der Erfüllung strategischer Ziele. Bundesbehörden und alle Vergabestellen, die unter die Bundeshaushaltsverordnung fallen, sollten daher verpflichtet werden, Maßnahmen zu ergreifen, um die Umsetzung strategischer Ziele der öffentlichen Beschaffung auch bei Direktaufträgen sicherzustellen und transparent zu machen. Insbesondere für die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien in der öffentlichen Auftragsvergabe braucht es weitere Dienstanweisungen und ggf. eine Allgemeinverfügung zur Berücksichtigung ökologischer und sozialer Kriterien, die möglichst für alle Vergaben, unabhängig von dem gewählten Verfahren gültig sind und angewandt werden.

Die Erhöhung des Auftragswertes von 30.000 auf 50.000 Euro, ab dem öffentliche Auftraggeber Eintragungen des Bieters im Wettbewerbsregister abfragen müssen (§ 6a) WRegG), stellt eine vernachlässigbare Erleichterung dar und untergräbt den Zweck des Wettbewerbsregistergesetzes weiter. Die aktuell gültige Schwelle für den Auftragswert, ab dem eine Abfrage erfolgen muss, kann bereits als hoch angesehen werden, angesichts des verfolgten Zwecks, Unternehmen, gegen die rechtskräftige Strafbefehle oder Bußgeldbescheide ergangen sind, von öffentlichen Auftragsvergaben auszuschließen – unter anderem aufgrund von Ausbeutung und Zwangsarbeit.

Die Erhöhung des Auftragswertes, ab dem Daten nach der VergStatVO erhoben werden müssen, werden voraussichtlich den Aufwand zur Datenerfassung und Eingabe kaum reduzieren (§ 2(2)1. VergStatVO). Mit der Voranschreitenden Digitalisierung des öffentlichen Vergabewesens wird sich der Aufwand solcher Erfassungen ohnehin merklich verringern. Gleichzeitig wird die Aussagekraft der Daten, die über die VergStatVO erhoben werden, massiv beeinträchtigt. Bei der Vielzahl an öffentlichen Vergaben mit geringem Auftragswert, gerade auch in Kommunen, gehen bereits beim aktuell geltenden Schwellenwert wichtige Informationen verloren und die Qualität der Daten ist gering. Wir schlagen vor den aktuellen Schwellenwert beizubehalten.

Wir bitten die Bundesregierung diese Punkt auch bei ihrem Einsatz für eine Reform der europäischen Vergaberichtlinien und bei der mit den Bundesländern zu erarbeitende Neufassung der Unterschwellenvergabeordnung zu berücksichtigen. Für Rückfragen und weiteren Austausch stehen wir gerne jederzeit zur Verfügung.

Norm	Anmerkung / Änderung / Vorschlag / Synopse
§ 97 (3) GWB	Ergänzende Erläuterung sozialer Aspekte zur Reduzierung von Rechtsunsicherheit: z.B. „Sozial ist ein Kriterium insbesondere dann, wenn es darauf abzielt, dass zu beschaffende Waren und Dienstleistungen unter fairen Arbeits- und Handelsbedingungen hergestellt, erbracht oder ausgeführt wird“
§ 2 der VergStatVO, Ergänzung der Anlage 9	Zur Verbesserung der Datenerhebung sollten folgende Aspekte zu sozialen Kriterien in der Anlage 9 der VergStatVO eränzt werden: - Anforderung der Erfüllung der Voraussetzungen eines Gütezeichens über die Erfüllung sozialer und ökologischer Kriterien (z.B. Grüner Knopf, Fairtrade, Blauer Engel) - Existenzsichernde Einkommen und Löhne - Verantwortungsvolle Einkaufspraktiken
§ 113 GWB	Ergänzung um ein Nummer 10: „verpflichtender Anforderungen an die Beschaffung von Leistungen die unter Beachtung von sozialen und ökologischen Kriterien erbracht werden.“ Mit dem Ziel eine Verordnungsermächtigung einzuführen, auf deren Grundlage eine Allgemeinverfügung nachhaltige Beschaffung erarbeitet werden kann.
§ 106 GWB/ § 55 BHO	Die Erhöhung der Schwellenwerte bis zu denen Direktvergaben möglich sind, durch die Ausnahme der Bundesbehörden von Schwellenwerten für zentrale (§ 106 GWB) und die Erhöhung der Wertgrenzen für Direktaufträge in der Bundeshaushaltsverordnung (§ 55 BHO) können strategische Ziele der öffentlichen Beschaffung gefährden. Zur Sicherstellung der Zielverfolgung, z.B. einer nachhaltigen und innovativen Beschaffung bedarf es Regelungen für Direktaufträge zu Transparenz und der Erfüllung strategischer Ziele. Bundesbehörden und alle Vergabestellen, die unter die Bundeshaushaltsverordnung fallen, sollten daher verpflichtet werden, Maßnahmen zu ergreifen, um die Umsetzung strategischer Ziele der öffentlichen Beschaffung auch bei Direktaufträgen sicherzustellen und transparent zu machen. Insbesondere für die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien in der öffentlichen Auftragsvergabe braucht es weitere Dienstanweisungen und ggf. eine Allgemeinverfügung zur Berücksichtigung ökologischer und sozialer Kriterien, die möglichst für alle Vergaben, unabhängig von dem gewählten Verfahren gültig sind und angewandt werden.
§ 6 (1) WRegG	Keine Erhöhung des Auftragswertes von 30.000 auf 50.000 Euro, ab dem öffentliche Auftraggeber Eintragungen des Bieters im Wettbewerbsregister abfragen müssen. Vereinfachungen in Vergabeverfahren sollten keine Bieterunternehmen mit im Wettbewerbsregister eigetragenen Verfehlungen begünstigen.
§ 2 der VergStatVO	Keine Erhöhung des Auftragswertes, ab dem Meldungen gemacht werden. Dies wird den Aufwand zur Datenerfassung kaum reduzieren, aber, durch die Vielzahl an öffentlichen Vergaben mit geringem Auftragswert, die Aussagekraft der Daten, die über die VergStatVO erhoben werden, massiv verringern.